# Schriften zum Öffentlichen Recht

# **Band 580**

# Interessenkollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht

Von

Norbert Kazele



Duncker & Humblot · Berlin

#### NORBERT KAZELE

# Interessenkollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht

# Schriften zum Öffentlichen Recht Band 580

# Interessenkollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht

#### Von

Dr. Norbert Kazele



Duncker & Humblot · Berlin

#### CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Kazele, Norbert:

Interessenkollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht / von Norbert Kazele. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1990 (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 580) Zugl.: Giessen, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06842-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41 Druck: Alb. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61 Printed in Germany ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-06842-4

#### Vorwort

Die Arbeit wurde von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 13. Juli 1989 statt. Gutachter waren Prof. Dr. Klaus Lange und Prof. Dr. Gunter Kisker. Die Arbeit geht auf eine Anregung von Prof. Dr. Klaus Lange zurück, dem ich an dieser Stelle für die freundliche Betreuung der Dissertation danke.

Widmen möchte ich die Arbeit dem Gedenken an meine verstorbene Großmutter sowie meiner Mutter, die den Verlauf der Promotion mit großer Teilnahme verfolgt und mich von den Problemen des Alltags weitgehend entlastet hat.

Linden, im Oktober 1989

Norbert Kazele

	A. Die Gemeinwohlbezogenheit des Verwaltungshandelns und der Grundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung
I.	Die Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit
II.	Gemeinwohlkonkretisierung durch Verfahren
III.	Nicht auf die Sicherung der Entscheidungsfindung gerichtete Interessenkollisionsnormen
	B. Die Regelung des Unbefangenheitsgebotes im geltenden Recht
I.	Systematik und Terminologie
	1. Die Ausschlußgründe
	2. Die Besorgnis der Befangenheit
II.	Abgrenzung der Regelungsbereiche
	Das Verhältnis der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zueinander
	a. Abgrenzung des formellen Anwendungsbereiches
	aa. Der kompetenzielle Anwendungsbereich der VwVfGe
	bb. Bereichsausnahmen
	aaa. Totaler Anwendungsausschluß der VwVfGe
	bbb. Partieller Anwendungsausschluß
	dd. Der formelle Anwendungsbereich des SGB-X
	ee. Der Anwendungsbereich der AO '77
	b. Abgrenzung des materiellen Anwendungsbereiches
	Das Verhältnis der Vorschriften aus dem Kommunalrecht zu den Befangenheitsvorschriften des HVwVfG
	a. Der personelle Anwendungsbereich des kommunalrechtlichen Mitwir- kungsverbotes
	b. Der gegenständliche Anwendungsbereich
	c. Die ergänzende Heranziehung des § 21 HVwVfG und die besondere Problematik des kommunalrechtlichen Mitwirkungsverbotes
	aa. Exkurs: Das Unbefangenheitsprinzip und seine Rechtfertigung im kommunalen Bereich — Insbesondere: Vergleich mit dem Parlamentsrecht
	bb. Der verfassungsrechtliche Hintergrund einer engen Sichtweise

	aaa. Der demokratisch-egalitäre Wahlrechtsgrundsatz
	bbb. Die formal-prozedurale Komponente des Demokratieprinzips
	ccc. Die Selbstverwaltungsgarantie
	cc. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Unbefangenheitsgebotes
	aaa. Rechtsstaatsprinzip
	α) Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
	β) Der materielle Rechtsstaatsbegriff
	γ) Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes
	bbb. Das Demokratieprinzip
	ccc. Das Unbefangenheitsgebot als Ausdruck materiellen Grund- rechtsschutzes
	α) Menschenwürde
	β) Gleichheitssatz
	γ) Freiheitsrechte
	ddd. Konsequenzen aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Unbefangenheitsgebotes
	dd. Die Zulässigkeit der Heranziehung des § 21 HVwVfG auf die Tätigkeit kommunaler Vertretungskörperschaften
	3. Das Verhältnis der beamtenrechtlichen Regelungen zu den kommunal- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften
III	Offene Regelungsbereiche
	1. Die Analyse der Entstehungsgeschichte
	2. Die vom Unbefangenheitsgebot erfaßten Rechtsvorgänge
	a. Die Anwendbarkeit auf die Rechtsetzungstätigkeit
	b. Einbeziehung auch von Verwaltungsinterna
	3. Der methodische Weg
137	Subjekte der Befangenheit
١٧.	
	1. Natürliche Personen
	2. Verwaltungsträger und ihre Subeinheiten als Subjekte der Befangenheit .
	a. Denkbare Interessenkollisionen
	b. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts
	c. Bestehen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes?
	d. Resümee
	3. Exkurs: Trennung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als Instrument zur Minimierung von Interessenkollisionen
	a. Das Planfeststellungsverfahren der VwVfGe
	b. Spezialgesetzlich normierte Planfeststellungsverfahren
	c. Die Realisierung der Behördentrennung
V.	Auslegungsregeln
	1. Enge oder weite Auslegung der Befangenheitsregelungen?

Inhal	ltsverz	$e_{10}$	:hi	nis

2. Funktionale Gesichtspunkte	87
a. Die Funktionen des Unbefangenheitsgebotes	87
aa. Die subjektive Komponente	87
bb. Die objektive Komponente	87
b. Die Konsequenzen hinsichtlich der Auslegung	88
C. Die Ausschlußgründe im Verwaltungsrecht	90
Erster Abschnitt	
Interessenkollisionen zwischen amtlicher und privater Sphäre der Amts- und Mandatsträger	
I. Selbstbeteiligung	90
1. Allgemeines	90
a. Antragsteller und Antragsgegner	91
b. Adressaten eines Verwaltungsaktes	92
c. Partner eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	93
d. Zum Verfahren hinzugezogene Dritte	93
e. Lediglich Anzuhörende	95
2. Der Beteiligtenbegriff in Planfeststellungsverfahren	95
II. Vor- bzw. Nachteilsmöglichkeiten	98
1. Zum Begriff "Vorteil oder Nachteil"	99
a. Quantitative Aspekte	99
aa. Saldierende Betrachtungsweise?	99
bb. Keine konkrete Bestimmung des Umfangs der Vor- bzw. Nachteile	100
b. Zur qualitativen Beschaffenheit	100
aa. Nur wirtschaftliche Interessen?	100
bb. Beschränkung auf rechtliche Interessen	102
c. Die Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils	105
2. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit	107
a. Das Bestehen eines konstitutiven Regelungsgehaltes	107
b. Direkter Kausalzusammenhang?	111
c. Funktional-teleologische Betrachtungsweise	113
d. Die Ausrichtung des Sonderinteresses an dem materiellen Regelungs-	
gehalt	115
aa. Die Fälle eine konkret-individuellen Regelungsgehaltes	116
aaa. Fälle finaler Betroffenheitbbb. Fälle der "Drittbetroffenheit"	117 118
ccc. Die mitgliedschaftliche Betroffenheit	120
α) Die Zwischenschaltung einer juristischen Person	120
β) Gesamthandsgemeinschaften	122
bb. Die Fälle eines abstrakt-individuellen Regelungsgehaltes	123
cc. Die Fälle eines konkret-generellen Regelungsgehaltes	124
dd. Die Fälle eines abstrakt-generellen Regelungsgehaltes	125

III.	Angehörigeneigenschaft	127
	1. Verlobte	128
	2. Ehegatten	129
	3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie	130
	4. Geschwister und von diesem Status abgeleitete Angehörige	131
	5. Pflegeeltern und Pflegekinder	132
IV.	Vertretung und Beistand	132
	1. Ein erweitertes Verständnis des Grundausschlußtatbestandes	133
	2. Die Lückenhaftigkeit des § 25 I 1 Nr. 3 HGO	134
	3. Die Beschaffenheit der Vertretungsmacht	135
	4. Der Beistand	137
V.	Angehörigeneigenschaft in bezug auf Vertreter	138
VI.	Angehörige eines in Steuersachen Hilfeleistenden	139
VII.	Gegen Entgelt Beschäftigte und Organmitglieder	140
	1. Die gegen Entgelt beschäftigen Personen	140
	a. Das Beschäftigungsverhältnis	140
	b. Zum Begriff des Entgelts	142
	c. Die Identität von Beteiligten und Arbeitgeber	143 145
	Organmitglieder	145
/III.	Gutachter oder sonstige Tätigkeit	147
	1. Handeln als Privater	147
	2. Tätigkeit in der betreffenden Angelegenheit	149
	3. Der Auftraggeber	150
	4. Zum Gegenstand der Tätigkeit	150
	a. Gutachten	150
	b. Sonstige Tätigkeit	151
	Zweiter Abschnitt	
	Die Behandlung von Amtskonflikten —	
	Erweiterung des Schutzzweckes hin zur Vermeidung von Funktionenhäufungen	152
I.	Amtskonflikte im Verwaltungsverfahrensrecht	152
	1 Die gesetzliche vorgesehene Ausnahme	153

	2. D	ie B	ehandlung der von dieser Vorschrift nicht erfaßten Amtskonflikte . 1
	a	Do	ppelfunktionen von Amtsträgern
		aa.	Die Auslegung der Ausschlußtatbestände der Nrn. 3 und 5 bei isolierter Betrachtungsweise
			aaa. Teleologische Reduktion?
			bbb. Analoge Anwendung der Ausnahmeregelung der Nr. 5 HS 2?
			ccc. Die Erfassung funktionaler Betroffenheit zur Herstellung einer inneradministrativen Gewalten teilung und Gewaltenkontrolle
		bb.	Kollision mit dem Grundsatz der Ministerverantwortung
		cc.	Verdrängung des Mitwirkungsverbotes durch das Erfordernis der Sicherung angemessenen Einflusses der öffentlichen Hand nach § 65 I BHO? — Konkurrenzver hältnis zu sonstigen Vorschriften
	b	Die nur	e nachträgliche Aufgabe einer Funktion als Weg zur Wiedergewinning der Handlungsfähigkeit eines Amts trägers?
	c	Die	Fälle der Selbstkontrolle der Verwaltung
II.			lung von Amtskonflikten auf dem Gebiet des Gemeinde verfassungs-
	1. D	ie g itere:	rundsätzliche Geltung des Mitwirkungsverbots für alle Arten des ssenwiderstreits
	a	De	r Ausschlußtatbestand der entgeltlichen Beschäftigung
		aa.	Die Einbeziehung öffentlich Bediensteter
		bb.	Zur Reichweite der Einbeziehung öffentlich Bediensteter
			aaa. Allgemeines
			bbb. Analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des Verwaltungsverfahrensrechts?
	b	Ve	rtretung in amtlicher Eigenschaft
	2. D	as N	fitwirkungsprivileg bei Organmitgliedschaften
	a		e Rechtslage bei den wirtschaftlichen Unternehmen des privaten chts
		aa.	Vertreter und Entsandte in den verschiedenen Unternehmens- organen
			aaa. Gesellschafter- und Hauptversammlung
			bbb. Vertreter und Entsandte im Vorstand bzw. Aufsichtsrat
			α) Aufsichtsorgane
			β) Leitungsorgane
			γ) Mitwirkungsprivileg auch bei Wahl auf Vorschlag der Gemeinde?
		bb.	Zur Reichweite des Mitwirkungsprivilegs in diesen Fällen
	b		e Rechtslage bei den wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen chts
		aa.	Sparkassen
		hh	7weckverhände

	Dritter Abschnitt  Ausnahmen vom Mitwirkungsverbot	196
I.	Vertreter von Kollektivinteressen	196
	1. Die ratio	196
	2. Das Bestehen eines konstitutiven Regelungsgehaltes	198
	3. Die Tatbestandsmerkmale im einzelnen	201
	a. Die Gruppe	201
	b. Das Gruppeninteresse	203
	aa. Die Gleichgerichtetheit der Interessen	203
	bb. Die Förderung des Gemeinwohls	203 204
	c. Das Betroffensein als Gruppenangehöriger	204
II.	Wahlen	205
	1. Das Entfallen des Mitwirkungsverbots bei Wahlen	206
	a. Der Begriff der Wahlen	206
	b. Die durch die Wahl zu besetzende Stelle	207
	2. Die Abberufung	209
III.	Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen	210
IV.	Gefahr im Verzug	210
	1. Die Tatbestandsvoraussetzungen	211
	2. Die Qualität der getroffenen Maßnahmen	212
V.	Ungeschriebene Ausnahmen	213
	1. Die Wahrnehmung eigener Angelegenheiten von Gemeindeorganen	213
	2. Ausnahme auch bei Doppelmitgliedschafter in Kreis- und Gemeindeorganen?	214
	D. Ineligibilität, Inkompatibilität, Vertretungsverbote und Befangenheit — Verhältnis und Abgrenzung der Regelungsbereiche	218
	Erster Abschnitt	
	Funktion und Wirkungsweise anderer Interessenkollisionsnormen	219
I.	Inkompatibilitäten	219
	1. Begriff und Überblick	219
	2. Funktion und Wirkungsweise	220
	3. Sonderprobleme	222
	a. Zulässigkeit beschränkter Ineligibilitäten	222
	h. Zulässigkeit der Verhinderung von Ämterkumulierungen	224

T 1	4 .		
Inha	ltsverz	eich	mis

II.	Vertretungsverbote	225
	1. Der personelle Geltungsbereich	225
	2. Funktion	228
	3. Der sachliche Anwendungsbereich	233
	a. Geltendmachen von Ansprüchen gegen die Gemeinde	233
	b. Ausnahmen	234
	aa. Geltendmachen eigener oder fremder Ansprüche als gesetzlicher Vertreter	234
	bb. Organstreitverfahren	235
	cc. Bußgeldverfahren	235
	4. Die Frage der Drittwirkung des Vertretungsverbotes	236
	Zweiter Abschnitt	
	Verhältnis der Regelungsbereiche	238
т	Das Verhältnis von Inkompatibilitätsregelungen zu den anderen Interessenkol-	
1.	lisionsnormen	238
	1. Das Verhältnis zu Befangenheitsvorschriften	238
	2. Inkompatibilität und Vertretungsverbote	240
II.	Vertretungsverbot und Befangenheit	242
III.	Resümee	244
	E. Die Besorgnis der Befangenheit	245
I.	Die Konzeption als Auffangtatbestand	245
	1. Das Verhältnis zu den Ausschlußgründen	245
	Sicherung der Sachgebundenheit der Verwaltungstätigkeit	247
	a. Allgemeines	247
	b. Ergänzungsfunktion in bezug auf das Vertretungsverbot	249
	aa. Schutzrichtung: Verwaltung	249
	bb. Schutzrichtung: Bürger	250
	cc. Voraussetzungen der Aktualisierung der Ergänzungsfunktion	250
II.	Zum Begriff der "Besorgnis der Befangenheit"	251
	Grund der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen	251
	a. Der Befangenheitsgrund	252
	b. Bewertungsmaßstab	252
	aa. Der subjektiv-objektive Maßstab der h. M.	253
	bb. Der primär subjektive Maßstab	<ul><li>254</li><li>255</li></ul>
	2. Die Behauptung eines Befangenheitsgrundes durch einen Beteiligten	256

III.	Einzelne Erscheinungsformen der Befangenheit	258
	1. Möglichkeit der Übernahme der Kasuistik zum gerichtlichen Verfahrensrecht	258
	2. Orientierung an der Kasuistik der gerichtlichen Befangenheitsvorschriften	260
	a. Verfahrensbezogene Befangenheitsgründe	260
	aa. Verfahrensverstöße oder fehlerhafte Entscheidungen	260
	aaa. Schwerwiegende Rechtsverletzungen	262
	bbb. Evidente Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz der Beteiligten dienen	264
	ccc. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	265
	ddd. Verfahrensverzögerung und evident mangelnde Sorgfalt	265
	bb. Allgemeine Verfahrensführung	266
	cc. Festlegungen im tatsächlichen Bereich	267
	aaa. Äußerungen innerhalb des Verfahrens gegenüber Beteiligten	267
	bbb. Außerdienstliche Äußerungen	268
	dd. Äußern einer Rechtsansicht	269
	aaa. Mitteilungen zu Rechtsfragen innerhalb des Verfahrens	270
	bbb. Wissenschaftliche Äußerungen	271
	ee. Erteilen von Ratschlägen	272
	b. Einzelne außerhalb des Verfahrens liegende Befangenheitsgründe	273
	aa. Freundschaft — Feindschaft	273
	bb. Wirtschaftliche Interessen	274
	cc. Beeinflußungen des Amtsträgers durch Zuwendungen oder Benachteiligungen	274
IV.	Reduktion der Anforderungen aufgrund einer Indizwirkung	275
	1. Allgemeines	275
	2. Korrektur legislativer Defizite	276
V.	Die Problematik des Informalen Verwaltungshandelns	277
	1. Begriff	277
	2. Funktionen	278
	3. Die spezifische Gefahr selektiver Interessenberücksichtigung	278
	4. Abmilderung der Gefahrenlage durch den Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung und das Handlungsverbot wegen der Besorgnis der Befangenheit	280
	a. Gefährdung der Verfahrenschancengleichheit	283
	b. Gefährdung der Verfahrensteilhabe	285
	c. Vereitelung von Kontrolle	287
	d. Sonstige Gründe	288

VI.	Exkurs: Prüfungswesen	28
	1. Kontakt aus dem Lehrverhältnis	28
	2. Wissenschaftliche Mitarbeit außerhalb des eigentlichen Ausbildungsverhältnisses	29
	3. Zwistigkeiten unter den Prüfern	29
	4. Die Wiederholungsprüfung	29
	5. Nachholung einer Prüfung	29
VII.	Besonderheiten des Kommunalrechts	29
	1. Allgemeines	29
	2. Sonderproblem: Lobbygeldzahlungen	29
VIII.	Ausnahmen vom Handlungsverbot	29
	F. Die Rechtsfolgen der Befangenheit	29
I.	Das Verfahren zur Feststellung einer Befangenheit	29
	1. Die Verfahrenseinleitung	29
	a. Auf Veranlassung eines Verfahrensbeteiligten	29
	aa. Formelles Ablehnungsrecht	29
	bb. Formelles Ablehnungsrecht allgemein in "förmlichen" Verwaltungsverfahren	30
	cc. Die Behauptung einer Befangenheit als auslösendes Moment	30
	b. Fälle der "Selbstablehnung"	30
	c. Verfahrenseinleitung von Amts wegen	30
	d. Die Unterrichtungspflicht	3
	aa. Qualitative Voraussetzungen	3
	bb. Die zeitliche Dimension	3
	cc. Verstöße gegen die Unterrichtungspflicht	3
	2. Präklusionswirkung	3
	a. Voraussetzungen	3
	b. Zur Reichweite der Präklusionswirkung	3
	3. Die Folgen der Verfahrenseinleitung	3
	a. Das vorläufige Mitwirkungsverbot	3
	b. Das Mitwirkungsverbot in dem eingeleiteten Subverfahren	3
	4. Die zur Entscheidung zuständige Stelle	3
	a. Bezüglich des monokratischen Amtsträgers	3
	b. Im Falle des Vorliegens eines Befangenheitsgrunde bei dem Behörden-	~
	leiter	3
	aa. Der Behördenleiter	3
	DD DE AUSCHISDENORGE	٦.

c. Befangenheit bei dem Geschäftsführer eines Versicherungsträgers oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit	319
aa. Der Kreis der Versicherungsträger	319
bb. Die betroffenen Personen	320
d. Bei Kollegialorganen	320
5. Das Überprüfungsverfahren	322
a. Die analoge Heranziehung der prozeßrechtlichen Regelungen	322
b. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung	32
c. Dienstliche Äußerung	324
d. Vermutung der Unbefangenheit?	32:
6. Die Entscheidung	32'
a. Bestehen eines Entscheidungsspielraums?	32′ 32′
b. Die Entscheidungsbildung c. Der Verfahrensabschluß	
c. Der verramensaoschlub	330
II. Rechtsschutzmöglichkeiten	33
1. Beteiligte	33
a. Nichtförmliche Verwaltungsverfahren	33
b. Förmliche Verwaltungsverfahren	332
2. Der "befangene" Amts- und Mandatsträger	330
a. Der monokratische Amtsträger	330
b. Mitglieder von Kollegialorganen	338
aa. Die Rechtslage auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts	338
bb. Die Geltendmachung des Mitgliedschaftsrechts im Kommunalrecht	338
3. Das Geltendmachen von Mitgliedschaftsrechten durch ein überstimmtes Einzelmitglied oder durch eine überstimmte Minderheit im Kommunalverfassungrecht	339
4. Beanstandung der Entscheidung über das Mitwirkungsverbot	34
III. Zur Reichweite des Mitwirkungsverbotes	342
1. Der Begriff des Tätigwerdens	343
a. Zum Kausalitätserfordernis	343
b. Zum Begriff im einzelnen	34:
aa. Informationsbezogene Kontaktaufnahmen	340
aaa. Informationsgespräche	340
bbb. Einsicht in Akten und Niederschriften	34
ccc. Beantwortung von Anfragen	350
bb. Verlassen des Sitzungssaales	350
cc. Tätigwerden aufgrund von Weisungen	35
dd. Ausnahmen kraft ungeschriebenen Rechts bzw. kraft Natur der Sache	35
2 Tätigwerden für eine Rehörde"	354

bbb. Extensive Ansichten .....

ccc. Rechtliche Alternativlosigkeit .....

Ausklammerung administrativer Letztentscheidungsermächtigungen

383

384

384

111.	Literaturverzeichnis	411
TTT	Exkurs: Die unberechtigte Anordnung eines Mitwirkungsverbotes	409
	bbb. Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes?	406
	aaa. Abwägungsdefizite	405
	bb. Die verfassungsrechtliche Beurteilung	405
	eee. Die Interpretation als materielle Ausschlußfrist	402
	ddd. Die Parallele zur Bindungswirkung von Verwaltungsakten .	402
	ccc. Konstitutive rechtscharakterverändernde Elemente?	401
	bbb. Heilung? Fiktion?	401
	aaa. Herabstufung von Verfahrensregelungen?	400
	aa. Die dogmatische Struktur	400
	b. Sog. Heilungsvorschriften im Kommunalverfassungsrecht: Die Regelung des § 25 VI 2, 3 HGO	398
	a. Der allgemeine Grundsatz	397
	tätigkeit	397
	4. Die Verletzung des Mitwirkungsverbotes im Rahmen der Rechtsetzungs-	
	normen	395
	bb. Der Rückgriff auf die gesellschaftsrechtlichen Interessenkollsions-	393
	b. Die Heranziehung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften	393
		392 393
	aa. Die Regelung der Nr. 1	391 392
	a. Die Fehlerregelungen der §§ 59 II VwVfGe, 58 II SGB-X	391
	bei der Abgabe von auf ihn einwirkenden Willenserklärungen	390
	3. Fehlerfolgen beim Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie	
	2. Fehlerfolgen bei Zusagen	389
	barkeit?	387
	bb. Tatsächliche Nichtursächlichkeit als weitere Ausnahme der Aufheb-	500
	γ) Der Einfluß der Fehlerart	386
	Beispiel der Ermessensreduzierung auf Null	385

### A. Die Gemeinwohlbezogenheit des Verwaltungshandelns und der Grundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung

#### I. Die Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit am öffentlichen Interesse

Gegenstand der vorliegenden Arbeit soll die Untersuchung der Frage sein, auf welche Weise Interessenkollisionen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts bewältigt werden. Wie der Titel der Arbeit deutlich macht, wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf den verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften liegen, da diese — wie im folgenden noch zu zeigen sein wird — den Kernbereich der Interessenkollisionsnormen ausmachen. Gewählt wird damit ein Ansatz, der die gesetzlichen Ausprägungen des Unbefangenheitsgebots eingebettet in das weite Feld anderer öffentlich-rechtlicher Interessenkollisionsnormen sieht. Betrachtet werden sollen Gemeinsamkeiten, Wechselwirkungen und Ausstrahlungen der insoweit bestehenden Rechtsinstitute.

Beginnt man mit der Untersuchung, so stehen zunächst der übergeordnete Begriff der Interessenkollision und die Frage, warum es Regelungen gibt, die eine solche zu vermeiden suchen, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Beide Aspekte sind mit dem Gegenstand des Verwaltungsrechts, nämlich der öffentlichen Verwaltung, eng verwoben. Positiv kann die öffentliche Verwaltung als die planmäßige, in ihren Zielen und Zwecken durch die Rechtsordnung und innerhalb dieser durch die politischen Entscheidungen der Regierung bestimmte und zugleich begrenzte Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen zur Gestaltung und Gewährleistung des sozialen Zusammenlebens durch konkrete Maßnahmen beschrieben werden<sup>1</sup>. Stellt sich danach die Verwaltung als eine Form der Sozialgestaltung dar, so hat sie sich mit den Angelegenheiten des Gemeinwesens und der Menschen im Gemeinwesen zu befassen<sup>2</sup>. Daraus folgt, daß die Verwaltung am öffentlichen Interesse ausgerichtet sein muß. Das Problem der Begriffsbestimmung des öffentlichen Interesses soll an dieser Stelle zunächst nicht weiterverfolgt werden. Entscheidend bleibt in diesem Zusammenhang vielmehr festzuhalten, daß der Verwaltung die Wahrnehmung von Partikularinteressen losgelöst von der Verfolgung öffentlicher Aufgaben verwehrt ist<sup>3</sup>. Denn das öffentliche

Bachof, EvStL, Sp. 2773; vgl. auch Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, § 2 II a.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1 Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. etwa die "Boxberg"-Entscheidung des BVerfG (NJW 1987, 1251 ff., 1253, 1255) zur Frage der Enteignung zugunsten privater Unternehmen und die Ausführungen

Interesse ist durch die Ausrichtung auf das Ganze der menschlichen Gemeinschaft geprägt. Die Verwaltung soll, anders als das Privateigentum gemäß Art. 14 II 2 GG, nicht "zugleich", sondern "ausschließlich" dem Wohl der Allgemeinheit dienen<sup>4</sup>. Dies stellt zugleich auch einen wesensmäßigen Unterschied zu Privatrechtssubjekten dar. Wie Art. 2 I GG mit seiner Schrankentrias verdeutlicht, haben sie eigene, jeweils unterschiedliche Bestrebungen und Bedürfnisse, deren Erfüllung sie verfolgen. Dies schließt nicht aus, daß sie im Einzelfall auch öffentliche Interessen wahrnehmen. Während dies jedoch bei jenen Subjekten eine Nebenerscheinung ihrer eigenen privaten und primär verfolgten Zielsetzung ist, existiert die Verwaltung doch nur um der Verfolgung öffentlicher Interessen willen.

Diese Feststellung leitet über zu dem Grundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung. Unparteilichkeit läßt sich dabei umschreiben als Bindung an objektive Maßstäbe, unter Hintansetzung subjektiver Interessen und Stellungnahmen, die solche einer Partei sind<sup>5</sup>. Gegen die Annahme eines solchen Grundsatzes könnte nun von vornherein eingewandt werden, daß die Verwaltung ja selbst handelt und daher selbst oft Partei ist, wie etwa bei der Durchsetzung von Ansprüchen des Staates, sie also selbst gar nicht unparteiisch ist und bleiben kann<sup>6</sup>. Indessen darf die Frage, ob die moderne, intervenierende, sozialstaatliche Verwaltung überhaupt unparteiisch sein kann, nicht von dem formellen Akt des Handelns und des auf diese Weise Beteiligtseins der Verwaltung abhängig gemacht werden. Will man sich nicht den Blick auf den materiellen Kern des Aussagegehaltes des Begriffs der Unparteilichkeit verstellen, so muß die Charakterisierung der Verwaltungstätigkeit als Handeln im öffentlichen Interesse in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden. Zur Verdeutlichung ist dabei mit Dagtoglou terminologisch zwischen Neutralität und Unparteilichkeit zu unterscheiden. Neutralität ist danach als Nicht-Intervention, als ein Fernbleiben vom Konflikt zu definieren<sup>7</sup>. Demgegenüber ist die Unparteilichkeit ein auf Sachlichkeit und infolgedessen Gerechtigkeit bezogener Begriff, der die Realisierung des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls gewährleisten soll. Hier soll noch einmal der Vergleich mit Privatrechtssubjekten bemüht werden. Das einzelne Subjekt kann seine Zielsetzung selbst definieren, damit im Rahmen der ihm durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen ausschließlich seine Interessen verfolgen, aber auch seinen Empfindungen, ja irrationalen Vorstellungen nachgeben und etwa bewußt ihm selbst nachteilige Entschlüsse fassen. Ganz anders

zu der Notwendigkeit einer effektiven rechtlichen Bindung des begünstigten Privaten an das Gemeinwohlziel.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. v. Münch, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1 III.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ryffel, in: Morstein Marx, Verwaltung, S. 264 ff., 264.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> So etwa Meyer, in: Meyer / Borgs, VwVfG, vor § 20 Rn. 5 (der von der institutionellen Parteilichkeit der Verwaltung das Unbefangenheitsprinzip — in personeller Hinsicht — unterscheiden will).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dagtoglou, Festgabe für Forsthoff, 1967, S. 65 ff., 67.

die öffentliche Verwaltung. Da sie das öffentliche Interesse, nämlich das allgemeine Wohl zu realisieren hat, muß sie sich bei ihrem Handeln ausschließlich an rationalen und in der Sache begründeten Kriterien orientieren, um eine in diesem Sinne richtige Entscheidung zu treffen. Der Begriff der Unparteilichkeit ist daher auf die gerechte Intervention, auf ein sachgemäßes Tun bezogen. Neutralität und Unparteilichkeit schließen sich also gegenseitig aus. Wer dem Konflikt fernbleibt, kann zur gerechten Beilegung des Konflikts nicht beitragen. Unparteilichkeit ist also eine Eigenschaft, die nur den sich mit dem Konflikt Befassenden zukommen kann. Sie ist aber gegenstandslos und nichtssagend, wenn sie auf den Fernbleibenden angewandt wird<sup>8</sup>. Diese begriffliche Differenzierung findet auch in gesetzlichen Regelungen ihren Ausdruck. So regelt etwa § 116 AFG die Neutralitätspflicht des Staates bei Arbeitskämpfen. Weder durch Zahlung von Arbeitslosen- noch durch die von Kurzarbeitergeld soll in jene eingegriffen werden. Durch dieses Fernbleiben von einem solchem Konflikt soll einer sachgerechten Lösung durch die sich selbst regulierenden Mechanismen Raum gelassen werden. Umgekehrt setzen die noch zu behandelnden gesetzlichen Ausprägungen des Unbefangenheitsprinzips<sup>9</sup> stets ein Tätigwerden voraus, daß in allein durch das Gemeinwohl bestimmten Bahnen gehalten werden soll. Richtet sich somit das Gebot der Unparteilichkeit nur an denjenigen, der handelt, so kann die Verwaltung zwar nicht neutral, soll aber, insbesondere, wenn sie Konflikte löst, unparteiisch sein. Insofern kann und soll vom Prinzip der Unparteilichkeit der Verwaltung gesprochen werden 10.

#### II. Gemeinwohlkonkretisierung durch Verfahren

Wird der Grundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung durch die ausschließliche Bindung ihrer Tätigkeit an das öffentliche Interesse als determiniert angesehen, so bleibt die Forderung nach einer Konkretisierung des Begriffs "Öffentliches Interesse" nicht aus. Aus Raumgründen kann diese Problematik hier nur gestreift werden<sup>11</sup>. Auszugehen ist von der dem Grundgesetz allein entsprechenden Prämisse, daß das öffentliche Interesse als Synonym für den Begriff Gemeinwohl nicht etwas Vorgegebenes, etwas Feststehendes ist. Das Gemeinwohl läßt sich vielmehr in einem pluralistischen Gemeinwesen nicht a priori feststellen, sondern es bildet sich jeweils aus den Konflikten und Kompromissen gesellschaftlicher Gruppen a posteriori heraus<sup>12</sup>. In diesem Sinne ist durch die Verfassung

<sup>8</sup> Dagtoglou, Festgabe für Forsthoff, 1967, S. 65 ff., 67.

<sup>9</sup> Siehe Kapitel B vor I.

Dagtoglou, Festgabe für Forsthoff, 1967, S. 65 ff., 67.

Siehe zu einer Problemanalyse des Pluralismus aus politikwissenschaftlicher Sicht: Böhret / Jann / Junkers / Kronenwett, Innenpolitik und politische Theorie, S. 66 ff. und besonders instruktiv S. 195 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Böhret, in: König/v. Oertzen/Wagener, Öffentliche Verwaltung, S. 53 ff., 56; vgl. auch Wahl, VVDStRL 41 (1983), 151 ff., 164.